



**Feuerwehr LEPIME**

# **Organisationsreglement Feuerwehr LEPIME**

**Auflageexemplar**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>B. Aufgaben</b>	<b>4</b>
<b>C. Organisation</b>	<b>5</b>
<b>D. Verbandsgemeinden</b>	<b>6</b>
<b>E. Delegiertenversammlung</b>	<b>7</b>
<b>F. Der Vorstand</b>	<b>10</b>
<b>G. Rechnungsprüfungsorgan</b>	<b>11</b>
<b>H. Feuerwehr</b>	<b>11</b>
<b>I. Kommissionen</b>	<b>12</b>
<b>J. Politische Rechte</b>	<b>12</b>
<b>K. Referendum</b>	<b>13</b>
<b>L. Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung</b>	<b>14</b>
<b>M. Wahlen</b>	<b>16</b>
<b>N. Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>17</b>
<b>O. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen</b>	<b>18</b>
<b>P. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>19</b>
<b>Q. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

## A. Allgemeine Bestimmungen

Name	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen „Gemeindeverband Feuerwehr LEPIME (Lengnau - Pieterlen - Meinisberg)“, nachstehend Verband genannt, besteht nach Art. 130 GG ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 7 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16.03.1998.
Zweck	<b>Art. 2</b> Der Verband bezweckt, Menschen, Tiere Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen im Verbandsgebiet nach Art. 13 ff des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes zu schützen.
Mitglieder	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Lengnau, Pieterlen und Meinisberg an.  <sup>2</sup> Weitere Verbandsmitglieder können durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden aufgenommen werden.  <sup>3</sup> Neu beitretende Gemeinden haben sich in angemessener Weise an den Aufbaukosten des Gemeindeverbandes zu beteiligen.
Eigentumsverhältnisse	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Benötigte, bestehende feste Gebäude (Feuerwehrmagazine usw.) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden. Der Verband hat ein dauerndes und kostenloses Nutzungsrecht und bei der Belegung erste Priorität.  <sup>2</sup> Die Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der jeweiligen Verbandsgemeinde.  <sup>3</sup> Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial der Einwohnergemeinden übernimmt der Gemeindeverband zu Eigentum.  <sup>4</sup> Bei der Verbandsgründung ist über alle eingebrachten materiellen Mittel der Gemeinden ein Verzeichnis zu erstellen.

Pflichten	<p><b>Art. 5</b><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilung	<p><b>Art. 6</b><sup>1</sup> Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger.</p>

## B. Aufgaben

Grundsatz	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Der Verband bekämpft gemäss den Vorgaben des kantonalen Feuerschutz- und Wehrdienstrechts (insbesondere Art. 13 und 14 FWG) Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Er leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Verband stellt gemäss den bundesrechtlichen sowie den kantonalen Vorschriften den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Bevölkerung in Notlagen sicher.</p> <p><sup>3</sup> Der Verband unterstützt benachbarte Gemeinden, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.</p>
Stützpunktaufgaben	<p><b>Art. 8</b> Der Verband kann Stützpunktaufgaben für andere Gemeinden übernehmen. Stützpunktaufgaben können dem Verband zudem gestützt auf Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden übertragen werden.</p>
Weitere Aufgaben	<p><b>Art. 9</b> Dem Verband können vertraglich weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dadurch die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben (Art. 7 hievor) und allfällig übernommener Stützpunktaufgaben (Art. 8 hievor) nicht beeinträchtigt, sondern zweckmässig ergänzt wird.</p>

Personal	<b>Art. 10</b> Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gilt das Obligationenrecht.
Material	<b>Art. 11</b> Der Verband verfügt über das zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Material, sorgt für seinen einwandfreien Unterhalt sowie für alle erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen.
Tätigkeitsgebiet	<b>Art. 12</b> Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Sinne von Art. 7 Abs. 1 + 2 hievore – abgesehen von der Nachbarhilfe – auf dem Hoheitsgebiet sämtlicher Verbandsgemeinden sowie überall dort, wo durch übergeordnete Stellen Aufgaben zugewiesen werden.
Betriebsführung	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Verband ist unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Unternehmen zu führen.  <sup>2</sup> Weitere Leistungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung möglichst gewinnbringend, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen zu erbringen.

## C. Organisation

Organe	<b>Art. 14</b> Der Verband verfügt über folgende Organe  a) Verbandsgemeinden b) Delegiertenversammlung c) Vorstand d) Feuerwehrkommando e) Rechnungsprüfungsorgan
--------	--

## D. Verbandsgemeinden

Befugnisse

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a) Zweckänderungen gemäss Art. 2
- b) Änderung der Kostenverteilung nach Art. 59 Abs. 3 dieses Reglements
- c) Beträge, welche die Ausgabenbefugnisse der Delegiertenversammlung überschreiten.
- d) Über die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden
- e) Änderung des Organisationsreglements
- f) Zusammenschluss mit weiteren, überregionalen Organisationen
- g) Die Auflösung des Verbandes
- h) Geschäfte gemäss Art. 22 Bst. I, wenn das Referendum zustande kommt

<sup>2</sup> Beschlüsse über die im Absatz 1 angeführten Gegenstände bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Verfahren

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Verbandsgemeinden schriftlich Antrag.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

## E. Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 17** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
  - b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- <sup>5</sup> Der Sekretär und der Kdt Gemeindeverband Feuerwehr LEPIME nehmen von Amtes Wegen an den Delegiertenversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- Wahl der Delegiertenversammlung <sup>6</sup> Die Delegierten werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt. Die Amtsdauer bestimmt sich nach dem für die betreffende Gemeinde geltenden Recht.
- Weisungen **Art. 18** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- <sup>2</sup> Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 19** <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmen:
- a) 4 Stimmen die Einwohnergemeinde Lengnau
  - b) 3 Stimmen die Einwohnergemeinde Pieterlen
  - c) 2 Stimmen die Einwohnergemeinde Meinisberg

Protokoll	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Das Protokoll führt der Sekretär. Er hat kein Stimmrecht
Einberufung	<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder wenn dies zwei Mitglieder von unterschiedlichen Verbandsgemeinden schriftlich beantragen oder die Revisionsstelle die Einberufung verlangt. Die Traktandenliste und allfällige Beilagen sind ebenfalls den Verbandsgemeinden zuzustellen.
Beschlussfassung	<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlussfähigkeit	<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind.
Zuständigkeit Wahlen	<b>Art. 21</b> Die Delegiertenversammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Präsidenten des Vorstandes aus den Vorstandsmitgliedern</li><li>b) den Kdt Gemeindeverband Feuerwehr LEPIME</li><li>c) den Kdt-Stellvertreter</li><li>d) den Chef Ausbildung</li><li>e) den Sekretär, welcher nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom Verband angestellt wird.</li><li>f) die Rechnungsführungsstelle</li><li>g) die Revisionsstelle</li><li>h) die Mitglieder von Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt</li></ul>



Zuständigkeit  
Sachgeschäfte

**Art. 22** Die Delegiertenversammlung genehmigt:

- a) die Jahresrechnung
- b) den Voranschlag, welcher in der ersten Jahreshälfte den Verbandsgemeinden zugestellt wird.
- c) den Jahresbericht des Kdt
- d) die Protokolle der Delegiertenversammlung
- e) das Feuerwehrreglement und weitere Reglemente
- f) die Funktionsentschädigungen des Kdt und Kdt Stv., die Sitzungsgelder und die Spesenvergütungen des Vorstandes
- g) die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes
- h) Leistungsaufträge über andere zu erfüllende Aufgaben
- i) Konkretisierung der Aufgaben der Revisionsstelle und der Vorschriften über den Finanzhaushalt.
- j) die Beiträge neu beitretender Gemeinden und Organisationen an die Aufbaukosten des Verbandes.
- k) Beträge von Fr. 20 000.– bis Fr. 100 000.– und
- l) Beträge von Fr. 100 001.– bis Fr. 200 000.– unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:
  - Neue Ausgaben
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche sowie obligatorische Rechte an beweglichen Sachen
  - Anlagen und Immobilien
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Verzicht auf Einnahmen
- m) Genehmigung von Verträgen über andere zu erfüllende Aufgaben
- n) die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte

Für tiefere Beträge ist der Vorstand zuständig, höhere fallen in die Kompetenz der Verbandsgemeinden.

Wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 23** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beläuft sich auf höchstens Fr. 4000.–.

Nachkredite  
a. Einholung

**Art. 24** Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Haftungsrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

b. zu neuen Ausgaben  
b. zu neuen Ausgaben **Art. 25**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Vorstand.

c. zu gebundenen Ausgaben  
c. zu gebundenen Ausgaben **Art. 26**<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst gebundene Ausgaben und deren Nachkredite.

<sup>2</sup> Die Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

<sup>3</sup> Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist in Anwendung von Art. 34 der Gemeindeverordnung den Verbandsgemeinden bekannt zu geben, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

## F. Der Vorstand

Zusammensetzung **Art. 27**<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher) der drei Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Der Kommandant und der Sekretär nehmen von Amtes wegen ohne Stimmrecht Einsitz im Vorstand. Sie haben Antragsrecht.

<sup>3</sup> Der Sekretär führt dessen Protokoll.

Zuständigkeiten **Art. 28**<sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstandes
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Verfügungsbefugnisse der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- d) die Unterschriftsberechtigung
- e) das Pflichtenheft des Sekretärs

<sup>3</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeord-

neten Rechtes oder durch Delegation anderen Organen zugewiesen sind.

Zirkulations-  
beschlüsse

**Art. 29** Der Verband kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

## G. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

**Art. 30**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

## H. Feuerwehr

**Art. 31**<sup>1</sup> Organisation und Aufgaben der Feuerwehr werden in einem speziellen Reglement geregelt, welches gemäss Art. 22 hievordurch die Delegiertenversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup> Massgebend sind weiter das kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz, die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung sowie die Wehrdienstweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sowie allfällige weitere Vorschriften übergeordneter Stellen.

Feuerwehrkommando

**Art. 32**<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertretung, leiten im Rahmen der vom Vorstand zu genehmigenden Organisationsstrukturen und der geltenden Weisungen die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Der Feuerwehrkommandant, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertretung, führen die Beschlüsse der übergeordneten Instanzen aus und bereiten diese vor.

<sup>2</sup> Im Schadenfall, d.h. zur Rettung von Mensch, Tier und Material verfügt der Einsatzleiter über eine Kreditkompetenz von Fr. 20 000.-- im Einzelfall.

## I. Kommissionen

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige nichtentscheidbefugte Kommissionen einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

## J. Politische Rechte

Initiative **Art. 34** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 35 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist.
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst

Einreichung **Art. 35** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 34 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 37</b> Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten</li><li>• die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit der Einreichung.</li></ul>
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 16 Abs. 1 dieses Reglements sinngemäss.</p>

## K. Referendum

Grundsatz	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Mindestens 5% der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche Geschäfte gemäss Art. 22 Bst. I betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p><b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 39 Abs. 1 den Verbandsgemeinden einmal bekannt und veröffentlicht sie im Amtsanzeiger.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) den Beschluss</li><li>b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit</li><li>c) die Referendumsfrist</li><li>d) die Mindestanzahl der Unterschriften bzw. die Mindestanzahl der Verbandsgemeinden für das Zustandekommen des Referendums</li><li>e) die Einreichungsstelle</li><li>f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen angefordert werden können.</li></ol>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 41</b> Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Verbandsgemeinden die Vorlage innert 90 Tagen zum Entscheid.</p>

## L. Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung

Traktanden	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur traktandier- te Geschäfte endgültig beschliessen</p> <p><sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert wer- den.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verlet- zung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeinde- gesetzes).</p>
Stimmkarten	<p><b>Art. 44</b> Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordneten- versammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 45</b> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 46</b> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,</li><li>– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu än- dern.</li></ul>
Eintreten	<p><b>Art. 47</b> Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

- Ordnungsantrag **Art. 49** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
- Allgemeines **Art. 50** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
  - erläutert das Abstimmungsverfahren und
  - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 51** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- <sup>2</sup> Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
  - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 52) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 52** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweit-letzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 53** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 54** <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit **Art. 55** Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## M. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 56** In die Delegiertenversammlung sind die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden wählbar.

Unvereinbarkeit **Art. 57** Bezüglich der Unvereinbarkeit und Verwandtens-ausschluss gelten die Bestimmungen des Gemeindegeseztzes.

Los **Art. 58** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.



## N. Finanzielle Bestimmungen

### Grundsatz

**Art. 59**<sup>1</sup> Der Verband sorgt für eine ausgeglichene Rechnung, er finanziert sich durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- c) Entschädigung von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Stützpunkteinsätze
- e) Subventionen und andere Beiträge
- f) Dienstleistungen
- g) Bussen

<sup>2</sup> Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

<sup>3</sup> Aufwandüberschüsse, Ertragsüberschüsse sowie Investitionen, werden den Verbandsgemeinden anteilmässig nach Einwohnerzahl verrechnet (Stichtag 01.01.).

<sup>4</sup> Erbringt der Verband Leistungen im ausschliesslichen Interesse einzelner Verbandsgemeinden, so tragen diese Gemeinden die daraus entstehenden ungedeckten Kosten. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

### Haftung

**Art. 60**<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt gemäss den in Art. 59 Abs. 3 festgelegten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup> Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis gilt der in Art. 59 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

## O. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Verwaltungsbeschwerde **Art. 61** Gegen Verfügungen der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Gemeindebeschwerde **Art. 62**<sup>1</sup> Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- Erlasse des Verbandes
- Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- Weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

<sup>2</sup> Betreffend Zuständigkeit und Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 63**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

<sup>2</sup> Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen **Art. 64**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement, seine Ausführungsbestimmungen und darauf abgestützte Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5 000.– bestraft.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Vorstand ahndet Verfehlungen von Angehörigen der Feuerwehr gemäss dem geltenden Bundesrecht.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des kantonalen Wehrdienstrechts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## P. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 65** Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens einem Jahr, jeweils auf Jahresende, frühestens jedoch per 31. Dezember 2010 ihren Austritt aus dem Verband erklären.
- Auflösung **Art. 66** Die Liquidation obliegt dem Vorstand
- Art. 67** Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 59 Abs. 3 festgelegten Schlüssels ausgeteilt. Massgebend für die Bewertung sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austritts bzw. der Auflösung.

## Q. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2005 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die bisherigen Wehrdienstreglemente der Gemeinden Lengnau, Pieterlen, Meinisberg werden per 31. Dezember 2004 aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die übrigen Reglemente der Verbandsgemeinden sind, soweit notwendig anzupassen.
- Wahl Sekretär <sup>4</sup> Die erstmalige Wahl des Sekretärs wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden abschliessend vorgenommen.

## Genehmigungsverbale

Das vorliegende Organisationsreglement Feuerwehr LEPIME ist an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt worden.

2554 Meinisberg, 23. Oktober 2004

mit .... zu .... Stimmen

EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG  
Präsident                      Gemeindegeschreiber

Jürg Schertenleib                      Kurt Mülchi

2543 Lengnau BE, 2. Dezember 2004

mit ... zu ... Stimmen

EINWOHNERGEMEINDE LENGNAU  
Präsident                      Gemeindegeschreiber

Paul Schaad                      Marcel Krebs

2542 Pieterlen, 8. Dezember 2004

mit ... zu ... Stimmen

EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN  
Präsident                      Gemeindegeschreiber

Ueli Anliker                      Kurt Lässer

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnenden Gemeindegeschreiber von Lengnau, Pieterlen, Meinisberg bescheinigen, dass das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr LEPIME nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in den Gemeindeverwaltungen Lengnau, Pieterlen, Meinisberg öffentlich aufgelegt worden sind.

**Gemeindegeschreiber Lengnau**

**Gemeindegeschreiber Pieterlen**

Marcel Krebs

Kurt Lässer

**Gemeindegeschreiber Meinisberg**

Kurt Mülchi